10.08.2021 Drucksache 8/56

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

_

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes

Kleine Anfrage - KA 8/9

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Minister für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Der Minister

5. August 2021

Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL Domplatz 6 - 9 39104 Magdeburg

Auszahlung des Bargeldbedarfs zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes;

Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade (DIE LINKE) – LT-Drs. KA 8/9 vom 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Fehler! Textmarke nicht definiert. Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt), die sich in eine Hauptstelle in Halberstadt mit einer dauerhaften und aktuell drei vorübergehenden Außenstellen im Landkreis Harz sowie zwei Nebenstellen und in die Landesaufnahmeeinrichtungen (LAE) in Magdeburg und Bernburg gliedert. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Kleine Anfrage die Auszahlung des sog. Taschengeldes in sämtlichen Standorten der ZASt zum Gegenstand hat.

Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemein-

Halberstädter Str. 2/ am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-5290 Poststelle@mi.sachsen-anhalt.de www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 den und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (kommunale Leistungsbehörden). Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen.

1. Wann wird bei Ankunft von Asylsuchenden in Landeserstaufnahmeeinrichtungen zum ersten Mal das sog. Taschengeld ausgezahlt?

Die Auszahlung des sog. Taschengeldes erfolgt durch die für den jeweiligen Standort der ZASt örtlich zuständige kommunale Leistungsbehörde. Mit Blick auf die Hauptstelle der ZASt und deren Außenstellen erfolgt die Auszahlung durch den Landkreis Harz im Durchschnitt zehn Tage nach Ankunft in der Einrichtung. Für Leistungsberechtigte in der LAE Magdeburg wird die erstmalige Auszahlung des Taschengeldes durch die Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich auf den ersten Tag nach Abschluss der Antragsprüfung terminiert. Für Leistungsberechtigte in der LAE Bernburg erfolgt die Auszahlung durch den Landkreis Salzlandkreis spätestens zum 15. Kalendertag des Folgemonats.

2. Ist die Auszahlung an bestimmte Verfahrensschritte der Asylantragstellung oder anderen Voraussetzungen gekoppelt? Falls ja, bitte genauer erläutern.

Die Gewährung und Auszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG ist an eine vorab durch die Leistungsbehörde zu prüfende Hilfebedürftigkeit des Antragstellenden geknüpft. Zur Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle antragsbegründenden Unterlagen (z.B. Einkommens- und Vermögensnachweise) sowie den Aufenthaltsstatus dokumentierende Papiere (wie Aufenthaltsgestattung oder Duldung) und der die Wohnhaftigkeit im Zuständigkeitsbereich der Leistungsbehörde belegende "Heimausweis" der Aufnahmeeinrichtung vorzulegen.

3. In welchen Rhythmus, wo und wie erfolgt die Auszahlung? Bitte nach Einrichtungen der Erstaufnahme aufschlüsseln.

Die Antworten sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Gibt es genaue Verfahrensvorgaben und Fristen für die Verfahrensabläufe der Auszahlungen? Falls ja, welche?

Neben der gesetzlichen Vorgabe durch § 3 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG, dass Geldleistungen persönlich ausgehändigt werden sollen, gibt es keine Verfahrensvorgaben oder Fristen. Der Leistungsempfänger muss am Tag der Auszahlung im Besitz eines gültigen, durch die Ausländerbehörde ausgestellten Aufenthaltsdokumentes sein.

5. Bei Überschreitung einer Wartezeit von zwei Tagen bis zur Auszahlung: Wie wird in Situationen verfahren, in denen die Leistungsberechtigten dringenden Bedarf äußern?

Nach erfolgreicher Prüfung der Anspruchsberechtigung wird grundsätzlich ein zeitnaher Termin zur Auszahlung an den Leistungsberechtigten vergeben. Werden die üblichen Wartezeiten überschritten und macht der Leistungsberechtigte einen dringenden Bedarf gegenüber der Leistungsbehörde geltend, prüft diese eine kurzfristige Auszahlung außerhalb der vorgesehenen Auszahlungstage.

6. Wenn Personen in andere Einrichtungen der Erstaufnahme transferiert werden: Wie wird gewährleistet, dass sie das ihnen nach AsylbLG zustehende Geld zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs zeitnah erhalten?

Bei Transfers im Sinne der Fragestellung wird den Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, vorab die ausstehende Zahlung zu erhalten. Bei einem kurzfristigen Transfer ist ggf. auch eine Auszahlung durch die für den Zielort zuständige kommunale Leistungsbehörde möglich. Die aufnehmende Leistungsbehörde kann darüber hinaus eine Aufstellung der bereits ausgezahlten AsylbLG-Leistungen erhalten, um weitere Zahlungen in ihrer Zuständigkeit entsprechend zu planen und zu veranlassen.

7. Wie werden Personen, denen im Zeitraum vor Verbringung in die ZASt Halberstadt kein Geld ausgezahlt wird, ggf. anderweitig mit notwendigen persönlichen Bedarfsmitteln versorgt? Was sind die der Landesverwaltung längstens bekannten Zeiträume, in denen Personen kein Taschengeld ausgezahlt wurde? Bitte nach Einrichtungen der Aufnahme aufschlüsseln.

Personen, denen im Zeitraum vor Verbringung in die Hauptstelle der ZASt kein Taschengeld gezahlt wurde, können bei Ankunft in Halberstadt zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs benötigte Mittel ausgegeben werden. Dabei werden sie darauf

hingewiesen, dass die gewährten Mittel auf die Taschengeldzahlung durch den Landkreis Harz wertmäßig angerechnet werden.

In der LAE Magdeburg werden persönliche Bedarfsmittel individuell und nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon werden Hygieneartikel bei Ankunft und nachfolgend, bei weiterem unabweisbaren Bedarf, ausgehändigt.

Die längsten Zeiträume, in denen leistungsberechtigten Personen kein Taschengeld ausgezahlt wurde, werden von den örtlich zuständigen kommunalen Leistungsbehörden wie folgt geschätzt:

- Hauptstelle der ZASt inkl. Außenstellen: drei bis vier Monate (in Fällen der Visaprüfung),
- LAE Magdeburg: sechs Wochen,
- LAE Bernburg: ein Monat.
- 8. Inwieweit beeinflussen die SARS-CoV-2-Quarantäneregelungen, die dem Registrierungsprozess vorgelagert sind, die Auszahlungsprozesse? Wie erfolgt die Auszahlung für die sich in Quarantäne befindenden Personen?

Die SARS-CoV-2-Quarantäneregeln haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Auszahlungsprozesse. Die Auszahlung von Leistungen des Taschengeldes an Personen, die sich in Quarantäne befinden, erfolgt nach Abschluss der Bedürftigkeitsprüfung in Zusammenarbeit mit den durch die Aufnahmeeinrichtung bevollmächtigten Sozialarbeitern in der Quarantäneeinrichtung.

In der LAE Magdeburg erhalten Personen die Barzahlung nach Beendigung der Quarantäne.

Anlage

Anlage 1 zur Beantwortung der Frage 3

der Kleinen Anfrage 8/9 vom 6. Juli 2021

Auszahlung des notwendige persönliche Bedarf (sog. Taschengeld) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG Erstaufnahmeeinrichtung Wie? Wo? In welchem Rhythmus? 1. Auszahlungen erfolgen am Ende 1. Auszahlungen erfolgen in der des Monats für den Folgemonat Außenstelle des Sozialamtes bzw. bis zum Ablauf der am Standort der Hauptstelle der Dokumentengültigkeit des ZASt in der Friedrich-List-Hauptstelle ZASt inkl. Außenstellen* Antragsstellenden. Straße in Halberstadt. 2. Weitere Auszahlungstermine für 2. In den Außenstellen der ZASt Neuanträge, sowie für Personen wird das Taschengeld durch die einen Zuweisungsbescheid die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ausgegeben. erhalten haben. Barzahlung Auszahlungen erfolgen im Auszahlungen erfolgen im Rhythmus von 14 Tagen, so dass Sozial- und Wohnungsamt in LAE Magdeburg zwei mögliche Auszahlungstermine Magdeburg vor Ort zur Verfügung stehen. Auszahlungen erfolgen im Auszahlungen erfolgen im LAE Bernburg Ausländeramt des Rhythmus von 4 Wochen Salzlandlandkreises

^{*} Außenstelle Straße der Opfer des Faschismus 21, Halberstadt

^{*} Außenstelle Quedlinburg

^{*} Außenstelle Blankenburg

^{*} Außenstelle Pansfelde